



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

88. Jahrgang 2017, Heft 4
Seite 82-88

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Anfragen an die Redaktion

Anfragen sind an die Redaktion zu richten. Anschrift: Burkhard Treese, Mersch 7, 59174 Kamen. Sie werden von fachkundigen Mitarbeitern des BDS beantwortet und falls sie von allgemeinem Interesse sind, an dieser Stelle veröffentlicht.

Schiedsfrau A. aus Rheinland-Pfalz fragt sich, wie sie ihre Zuständigkeit erreichen könnte.

Sie mailt:

»Lieber Herr Treese,

als langjährige Schiedsfrau muss ich Sie doch mal was fragen, was eigentlich klar ist, sorry.

Der Antragsteller wohnt hier am Ort, sein Nachbar ist ein alter Herr mit altem Garten (das ist die Problemstellung – altes hohes Gehölz etc.).

Der Sohn des alten Herrn hat nun Haus und Grund gekauft, lebt in Düsseldorf. Also wäre der/die Schiedsamtskollegin dort zuständig.

Der Antragsteller rastet aus, weil er nicht nach D'dorf fahren möchte, das Problem wäre ja hier und dämlich genug. Der alte Herr findet das alles belastend, ist wohl eher zugänglich als der Junior. Nun nutzt es ja nichts, wenn ich ihn (den Senior) mit dem Antragsteller lade, selbst wenn sie einen Vergleich erarbeiten könnten. Ich kann ja schlecht

diesen dann dem Junior zur Unterschrift vorlegen.

Haben Sie eine Idee? Es gibt ja oft verschlungene Pfade, aber hier sehe ich keinen Weg, mit dem Antragsteller eine Idee zu erörtern. Der Junior wird sich auch nicht nach Simmern aufmachen, denke ich mal ...

Es gäbe ja noch die Möglichkeit, den Antrag der Düsseldorfer Schiedsperson zu schicken oder?

Vorab schon mal herzlichen Dank! Wie schön, dass ich Sie fragen darf.

Viele liebe Grüße aus dem nassen Hunsrück

**Ihre
G. A.**

Aus der Antwort:

Liebe Frau A.,

immer wieder schön, von Ihnen zu hören. Auch, wenn ich in Ihrem Fall keine besonders gute Lösung anbieten kann. Das liegt aber natürlich nicht an Ihnen, sondern am Gesetz.



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

88. Jahrgang 2017, Heft 4
Seite 82-88

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Wenn, ja wenn die Schiedsamtordnung den § 24 ZPO übernommen hätte, gäbe es kein Problem. § 24 ZPO regelt neben anderen Zuständigkeiten der ZPO, dass das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk das Grundstück liegt (ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand oder Gerichtsstand der belegen Sache).

Die Hessen sind da wenigstens schon auf einem Weg dahin. Dort ist in Miet- und Pachtsachen das Schiedsamt zuständig, wo die Miet- oder Pachtsache liegt.

Nun hat Rheinland-Pfalz den § 19 SchO, der die Vertretung durch Bevollmächtigte für unzulässig erklärt. Andere Bundesländer haben mindestens in obligatorischen Verfahren – ein solches liegt ja vor -die Vertretungsmöglichkeit eröffnet. Also kann Sohn nicht durch seinen Vater vertreten werden.

Man sieht, es gäbe noch einiges zu tun in Ihrem »Ländle«.

Quälen wir uns also mit dem gesetzlichen Zustand, wie er besteht. Da nunmehr der Sohn in Düsseldorf Eigentümer des Grundstücks ist, ist nach § 10 ein Schiedsamt in Düsseldorf zuständig. Also Abgabe des Antrags nach dort wäre eine Möglichkeit, aber irgendwie nicht sinnvoll.

Wenn man noch einmal nach oben an den Anfang schaut und normalerweise vor einer Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren durchgeführt sein muss und für

diese das Amtsgericht Simmern zuständig ist, erscheint ein anderer Weg sinnvoll. Die Ausnahme kommt gleich.

Der Sohn/Antragsgegner erklärt sich nach § 10 Abs. 2 SchO vor Antragstellung schriftlich mit Ihrer Zuständigkeit einverstanden. Wenn der Antragsteller also gewillt ist, notfalls zu klagen, kann er dies ja nach § 2 des Landesschlichtungsgesetzes ohne vorheriges Schlichtungsverfahren tun. Weil die Parteien ja nicht beide in Rheinland-Pfalz wohnen.(Die erwähnte Ausnahme). Wenn der Antragsteller oder eventuell sogar Sie dem Sohn direkt oder über den Vater vermittelt deutlich machen, dass es doch Sinn macht, den Besuch beim Vater mal mit einem Schlichtungsverfahren zu verbinden.

Viel mehr Sinn jedoch als direkt mit der Klage vor dem Amtsgericht Simmern konfrontiert zu werden, was ja möglich wäre. Wenn das Verhältnis zwischen dem Antragsteller und dem Vater noch nicht heillos zerrüttet ist oder Sie sich vermittelnd – noch als Tür und Angelfall – einschalten, sollte ein späterer formeller Termin bei Ihnen möglich sein.

Für diesen Fall denken Sie aber bereits heute schon an die Erhöhung der Gebühr nach § 36 Abs. 2 SchO in Richtung 40 €. Mit ganz lieben Grüßen schicke ich die Sonne aus dem Garten in den Hunsrück

Burkhard Treese



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

88. Jahrgang 2017, Heft 4
Seite 82-88

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Schiedsman O. aus NRW stutzt über einen Klageentwurf eines Rechtsanwalts.

Er schreibt: (Einfügungen in kursiv von der Redaktion zum besseren Verständnis).

»Lieber Herr Treese,

heute bekam ich beigefügtes Schreiben von einem Anwalt. So recht kann ich hiermit nichts anfangen. Es werden nur Geldforderungen, keine Schadensbehebung, erhoben. Wie kann man sich über Anwaltskosten vergleichen?

Zwei der Antragsgegner wohnen außerhalb meines Bezirks.

Für Sie, Herr Treese, wird die Lösung einfach sein. Sie können mir die Lösung gern per Mail schicken. Ich wünsche Ihnen eine schöne Woche mit viel Sonnenschein.

Ihr G. O.

(In dem Klageentwurf wird Schadensersatz wegen Beschädigung durch Efeu des Nachbargrundstücks verlangt. Die Antragsgegner sind nach Meinung des Rechtsanwalts der Antragstellerin die Antragsgegnerin zu 1 zu 1/2 und die Erbengemeinschaft zu 1/2 bestehend aus der Antragsgegnerin zu 1 und ihren 5 Kindern. Zwei Anschriften der Kinder sind unbekannt. Da möge sich der

Schiedsman O. die Anschriften von der Antragsgegnerin zu 1) besorgen).

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr O.,

haben Sie Dank für Ihre Anfrage.

Es kommt mittlerweile öfters vor, dass eine Schiedsperson einen schriftlichen Antrag von einem Rechtsanwalt bekommt, das Schlichtungsverfahren durchzuführen und wegen des Sachverhalts auf einen Klageentwurf verwiesen wird.

Das ist rationelles anwaltliches Arbeiten.

Aber, was nicht geht, dass sich die Schiedsperson auf Wunsch der Antragstellerin bei der Gegenpartei nach weiteren Adressen der Gegenpartei erkundigen soll.

Dies ist einzig und allein die Aufgabe der Antragstellerin oder ihres Vertreters.

Schon die alten Römer sagten: da mihi facta, dabo tibi jus (Gib Du mir die Fakten, (den Sachverhalt), dann gebe ich Dir das Recht, (kann ich Recht sprechen)).

Also ein Schreibebrief an den Anwalt, dass er sich selbst kümmern muss bzw. seine Partei, die fehlenden Anschriften zu besorgen.

Aber der Brief ist noch nicht zu Ende.



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

88. Jahrgang 2017, Heft 4
Seite 82-88

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Das Nachbargrundstück gehört wohl einer ungeteilten Erbengemeinschaft. Wenn diese Gemeinschaft nicht einen Beschluss gefasst hat, wer sie vertreten soll, sind alle Miteigentümer vertretungsberechtigt und müssen als Partei betrachtet werden.

Damit besteht das Problem, dass Sie nicht für alle Antragsgegner zuständig sind, da nicht alle in Ihrem Bezirk wohnen.

Damit liegt es wieder an der Antragstellerin oder ihrem Rechtsanwalt sich darum zu bemühen, dass sich alle der Gegenpartei schriftlich mit Ihrer Zuständigkeit einverstanden erklären (Vordruck dazu im Formularserver).

Das wäre der nächste Punkt im Anschreiben an den Anwalt. Also bitte nicht Sie bemühen sich um diese Dinge.

Es ist Sache der Antragstellerin zu überlegen, was sie von der Gegenseite verlangt. Wenn sie eine Geldforderung erhebt, macht sie vermögensrechtliche Ansprüche geltend, für die das Schiedsamt nach Paragraph 13 Schiedsamtgesetz NRW zuständig ist.

Zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen zählt auch die Forderung, dass die Gegenseite die vorgerichtlichen Kosten des Rechtsanwalts der Antragstellerin zahlen soll. Hier handelt es sich um einen Verzugsschaden, der dadurch entstanden sein soll, dass die Gegenseite nichts unternommen haben soll und der Rechtsanwalt eingeschaltet wurde.

Also auch keine außergewöhnliche Forderung.

Letztendlich liegt der schwarze Peter nicht bei Ihnen, sondern bei der Antragstellerin und ihrem Rechtsanwalt. Bitte lassen Sie sich nicht »vor deren Karren spannen« und besorgen Dinge, die die Antragstellerin Ihnen zu besorgen hat.

Was ich jetzt nicht mehr nachgeprüft habe – und auch wegen unbekannter Anschrift nicht kann – ist, ob alle Antragsgegner im selben Landgerichtsbezirk wohnen. Nach § 54 Justizgesetz NRW ist ein Schlichtungsversuch (obligatorisches Verfahren) nur erforderlich, wenn die Parteien im selben Landgerichtsbezirk wohnen.

Teilen Sie doch bitte gelegentlich mit, was aus dem Verfahren geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Treese

P.S. Bitte denken Sie an die mögliche Gebührenerhöhung nach § 45 Abs.2 SchAG NRW .



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

88. Jahrgang 2017, Heft 4
Seite 82-88

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Schiedsman B. aus NRW fragt an zu einem Entschädigungsanspruch (Laub pp) bei einer alten Eiche und ob Klage sofort eingereicht werden kann, da er örtlich nicht zuständig sei.

Er mailt:

»An: burkhard.treese@bdsev.de

**Betreff:
Schlichtungsverhandlungen**

**Sehr geehrter Herr Treese,
in 2 Schlichtungsangelegenheiten hätte ich gerne Ihren Rat:**

- 1. Eine ca. 200 Jahre alte Eiche steht direkt an der Grenze zum Nachbarn. Dieser hat viel Arbeit mit der Beseitigung von Laub und Eicheln. Gibt es wegen der Nichteinhaltung des Grenzabstandes einen Entschädigungsanspruch für den Aufwand der Beseitigung?**
- 2. Der Eigentümer des Nachbargrundstücks (Antragsgegner) wohnt in Berlin. Daher bin ich örtlich nicht zuständig.**

Es geht in dem Fall um Heckenanpflanzungen des Antraggegners direkt an der Grundstücksgrenze und Überwuchs. Der Antragsgegner will, dass der Antragsteller die Hecke an seiner Grundstücksseite selber schneidet. Schriftlich und telefonisch war zwischen den Beteiligten bisher keine Einigung möglich. Ein Schlich-

tungsverfahren in Berlin wäre aufwendig und wahrscheinlich auch wegen der örtlichen Unkenntnis nicht sinnvoll. Eine Zustimmung zu einer Schlichtungsverhandlung im Ort des Antragstellers wird der Antragsgegner wohl nicht geben. Kann der Antragsteller eine Klage einreichen, ohne dass eine Schlichtungsverhandlung stattgefunden hat?

**Mit freundlichen Grüßen
A. B.**

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr B.,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage.

Ich will sie Ihnen gern beantworten.

- 1. Die Eiche hat in jedem Fall Bestandschutz. Sie steht länger als das Nachbarrechtsgesetz NRW in Kraft ist (15.04.1969). Man könnte aber an eine »Laubrechte« denken, da Laub und Eicheln und trockene Äste zu den Immissionen des § 906 BGB zählen. Lesen Sie dazu doch mal den Aufsatz unseres Ehrenvorsitzenden Väth in der SchiedsamtZeitung 2004, Seite 145 nach. Unter dem Titel »Dringende und allgemein sehr interessierende Fragen des Nachbarrechts hat der Bundesgerichtshof entschieden«, bespricht er eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs unter anderem zur Frage einer »Lau-**



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

88. Jahrgang 2017, Heft 4
Seite 82-88

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

- brente« als Ersatz für die Mehraufwendungen des Nachbarn. Ob der Antragsteller allerdings letztlich bei dem Alter des Baumes, und er hat dort ja gekauft und/oder gebaut im Angesicht der Eiche und in ihrer Kenntnis, könnte ich Zweifel haben. Aber der Antragsteller soll ruhig den Antrag stellen und im Gespräch gibt es dann vielleicht eine einvernehmliche Lösung.
2. Die Klage kann sofort eingereicht werden beim Amtsgericht, in dessen Bezirk die beiden Grundstücke liegen (Zuständigkeit der belegenen Sache nach der ZPO). Zwar ist es eine obligatorische Sache, die eigentlich voraussetzt, dass man vor Klageerhebung eine Schlichtungsstelle aufgesucht haben muss.
- § 54 des Justizgesetzes NRW sagt aber: »Ein Schlichtungsversuch nach § 53 Abs. 1 ist nur erforderlich, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben«. Der Antragsgegner wohnt in Berlin. Also nicht in demselben Landgerichtsbezirk wie der Antragsteller. Aber: Der Antragsteller sollte doch einfach mal den Versuch starten, den Antragsgegner auf die kostengünstige Verhandlung vor einer Schiedsperson hinzuweisen. Wenn der Antragsgegner vom Amtsgericht aufgefordert wird, persönlich zu erscheinen, hat er allemal die Reisekosten. Vielleicht gibt er unter diesen

Gesichtspunkten doch die Zustimmung zu einer Verhandlung vor Ihnen. Denn nur schriftlich, ohne Bevollmächtigten kann er den Prozess nicht führen. Da muss er schon reisen oder Anwaltskosten bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen
Burkhard Treese

Schiedsman R. aus NRW hat Fragen zu einem Antragsgegner, der sich durch Attest entschuldigt.

Er mailt:

**»An: Burkhard Treese
Betreff: Entschuldigtes Nichterscheinen des Antragsgegners.**

Sehr geehrter Herr Treese,

erst nochmals herzlichen Dank für Ihre freundliche Unterstützung und Hilfe bei meinem letzten Problem. Heute muss ich mich leider schon wieder an Sie wenden.

Der Fall: Ein Ehepaar fühlt sich durch einen Mitbewohner im Haus bei fast jeder Begegnung beleidigt durch Worte und Gesten. Antrag aufgenommen, Ladungen (Strafsache) verschickt. Am Tag des Termins wird durch eine mir nicht bekannte Person ein Briefumschlag abgegeben. Im Briefumschlag ein Schreiben an mich. Inhalt: die Beschuldigungen entsprechen nicht der Wahrheit, er



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

88. Jahrgang 2017, Heft 4
Seite 82-88

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

wird sich nicht entschuldigen (wie im Antrag gefordert), und er redet und begrüßt die Antragsteller schon seit 2014 nicht mehr, MfG.

Mit im Umschlag das Attest eines Hausarztes mit folgendem Text: »Der o.g. Patient« (Antragsgegner) »ist am 6.7.16 zu einem Schiedsgerichtstermin vorgeladen. Wegen der aktuellen gesundheitlichen Situation wird aus hausärztlicher Sicht angeraten, diesen Termin nicht wahrzunehmen.« Zitat Ende.

Ich habe die Antragsteller angerufen und den Termin abgesagt.

Mein Studium des SchAG NRW führte mich zum § 23. Dieser gilt wohl auch für Strafsachen. Dort heißt es, dass bei Ausbleiben des Antragsgegners im Protokoll die Beendigung des Schlichtungsverfahrens zu vermerken ist, es sei denn die Antragsteller beantragen die Fortsetzung des Verfahrens. Dann bestimme ich sofort einen neuen Termin etc.

Hierzu meine Fragen:

1. Ist der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens auch im Protokoll zu vermerken oder wird dann kein Protokoll erstellt?

2. Was ist, wenn der Antragsgegner zum zweiten Termin erneut entschuldigt ausbleibt? Ist dann das Verfahren end-

gültig beendet oder gibt es dann noch einen dritten Versuch?

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mühe, ich hoffe ich störe Sie nicht gerade in Ihrem Urlaub,

**mit herzlichen Grüßen
U. R.«**

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr R.,

als hätten Sie es geahnt.

Natürlich »erwischen« Sie mich im Urlaub. Da das Wetter auf Langeland gestern so schön war, dass der Strand lockte, habe ich mir einen »PC-freien« Tag genommen. Deshalb erst heute meine Antwort.

Richtig ist, dass grundsätzlich im Schlichtungsverfahren in Strafsachen die Vorschriften des 2. Abschnitts des Schiedsamtgesetzes NRW gelten (§ 35 SchAG NRW). Aber eben immer den Satz des entsprechenden Paragraphen bis zum Ende lesen.

§ 35 Abs. 1 Satz 2 lautet: »Für diesen (den Sühneversuch) gelten die Vorschriften des zweiten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 36 bis 40 nichts anderes bestimmt ist.«

So kommen wir zur Spezialvorschrift des § 39 SchAG NRW.



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

88. Jahrgang 2017, Heft 4
Seite 82-88

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Hier regelt Abs. 3 das Fernbleiben des Antragsgegners im Termin. Aber es heißt, »ohne das Ausbleiben vor oder nach dem Termin genügend zu entschuldigen«. Sie haben das Attest des Hausarztes als genügende Entschuldigung angesehen und den Termin aufgehoben.

(Das Attest gibt mir zu einer Nebenbemerkung Anlass. Darin heißt es: »Schiedsgerichtstermin«. Genau das ist aber eine Schlichtungsverhandlung vor dem Schiedsamt – auch nicht in einem Strafverfahren nicht. Schiedsgericht, Schiedsgerichtstermin weist auf das Schiedsgerichtsverfahren hin, das in der ZPO geregelt ist.

In diesem Verfahren wird eine Entscheidung, nämlich ein Schiedsgerichtsurteil gesprochen. Gerade das machen doch Schiedspersonen getreu deren Motto »Schlichten statt Richten« nicht.

Deshalb bitte ich immer Schiedspersonen das Wort »Schiedsgericht oder Schiedsgerichtsverfahren« im Zusammenhang mit einem Schlichtungsverfahren zu vermeiden. So werden Missverständnisse unterbunden).

Zurück zum Fall.

Der Antragsgegner ist entschuldigt. Sie wissen nur nicht, wie lange die Situation bei ihm so anhält. Ich würde sofort einen neuen Termin in 3–4 Wochen festsetzen. Kommt ein neues Attest, kommt es darauf an, wie es gefasst ist. Im Zweifel noch ein

neuer Termin mit einem Hinweis von Ihnen: »Ein erneutes Attest des Hausarztes wird nicht anerkannt. Legen Sie eine Bescheinigung des Amtsarztes vor, in dem entweder Ihre volle Verhandlungsunfähigkeit oder die Zeit der Dauer der Verhandlungsunfähigkeit attestiert wird«.

Zur Frage 1.

Wenn Sie den Termin aufheben wegen der Entschuldigung, findet kein Termin statt. Es wird demnach auch kein Protokoll gefertigt.

Zur Frage 2.

Auch bei der 2. Entschuldigung kommt § 39 Abs. 3 SchAG NRW nicht zum Tragen. Das »sich nicht einlassen will« wird doch nur für den Fall unterstellt, dass keine Entschuldigung vorliegt.

Es könnte dann auch noch einen 3. Terminversuch geben. Dazu habe ich oben schon etwas ausgeführt. Wenn dann kein Attest des Amtsarztes kommt, würde ich den § 39 Abs. 3 heranziehen. Achtung, aber bitte den Satz 2 dieses Absatzes beachten. Eventuell nochmals ein zweiter Termin ohne Entschuldigung, wenn der Antragsgegner in Ihrer Gemeinde wohnt. So, ich hoffe Ihnen ein wenig geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Burkhard Treese



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

88. Jahrgang 2017, Heft 4
Seite 82-88

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

P.S. Es bewölkt sich. Da könnte ich doch noch eine heute hereingekommene Anfrage beantworten.

Schiedsfrau A. aus Rheinland-Pfalz fragt zu Ihrer Zuständigkeit.

Sie mailt:

»An: Treese, Burkhard

Betreff: Wohnort des Antraggegners ausschlaggebend oder meine Zuständigkeit, da die Parteien hier ihre Geschäfte haben?

Guten Morgen, lieber Herr Treese,

ich bin's schon wieder ...

Hätte ich ja nicht gedacht, dass trotz der langen Tätigkeit immer wieder Fragen auftauchen ...

Was würde ich nur machen, wenn ich Sie nicht fragen dürfte. Gruselige Vorstellung.

Ich habe von einem Rechtsanwalt folgendes vorgelegt bekommen – gleich mit Antrag (von ihm ...) und zahlreichen Bildern der misslichen Lage.

Es handelt sich um eine Überflutung eines Grundstücks des Antragstellers. Wir hatten hier im Hunsrück im Juni ein gewaltiges Hochwasser – jeder Bach

wurde zu einem Ungetüm, ganze Dörfer standen im Schlamm.

Dieser Antragsteller hat einen Getränkehandel mit Zeltverleih etc.

Sein Nachbar, der Antragsgegner, betreibt einen seriösen Gebrauchtwagenhandel. Er ist sich keiner Schuld bewusst.

Der Antragsteller wohnt in meinem Bezirk bei seinem Geschäft, der Antragsgegner wohnt in einem Ort der VG K.

Was gilt jetzt: der Standort der Geschäfte der Parteien oder der Wohnort des Antraggegners – dann wäre ja der Kollege der VG K. zuständig.

Es ist nicht zu fassen, aber ich bin mir unsicher ...

Gefühlt laut. SchO würde ich sagen, der Kollege müsste es übernehmen ...

Vielen lieben Dank!

Viele liebe Grüße

Ihre

G. A.«

Aus der Antwort:

Guten Tag Frau A.,

schön von Ihnen zu hören, und ich freue mich besonders, Ihnen helfen zu können.



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

88. Jahrgang 2017, Heft 4
Seite 82-88

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Ob diese Mail allerdings schon ausreicht, müssen Sie beurteilen.

Ich gehe erst einmal davon aus, dass die Parteien natürliche Personen sind. Also keine Partei wird z.B. in der Form einer GmbH betrieben.

Weiter gehe ich davon aus, dass der Antragsteller meint, wegen Ableitung des Niederschlagswassers (§ 37 Nachbargesetz) einen Anspruch zu haben.

Dann liegt eine obligatorische Sache nach dem Landesschlichtungsgesetz vor, da beide Parteien in demselben Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder Niederlassung haben.

Es bleibt aber (leider) bei der örtlichen Zuständigkeit des § 10 Abs. 1 SchO, wonach die Schiedsperson örtlich zuständig ist, in deren Bezirk der Antragsgegner wohnt.

Ich sage bewusst leider, weil man an Ihrem Beispiel wieder sieht, wie notwendig es wäre, die Schiedsordnung und all die anderen Schiedsamtgesetze und Ordnungen der anderen Bundesländer zu ändern beziehungsweise zu ergänzen.

In der ZPO gibt es nämlich den Gerichtsstand der belegen Sache (§ 24 ZPO). Dieser ausschließliche Gerichtsstand bedeutet, dass das Amts/Landgericht ausschließlich zuständig ist, in deren Bezirk das Grundstück liegt, wenn es um das z.B. um das Eigentum an diesem Grund-

stück geht. Dann spielt es überhaupt keine Rolle, wo der Eigentümer des Grundstücks wohnt.

Das wäre mal eine sinnvolle Ergänzung. Wie oft bekomme ich Anfragen, die genau diese Problematik haben, insbesondere auch, wenn es um mehrere Eigentümer mit unterschiedlichen Wohnsitzen geht. Also das leidige Zwischenfazit: Sie sind nicht zuständig.

Es sei denn, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung schriftlich in Ihre Zuständigkeit einwilligt (§ 10 Abs. 2 SchO) hatte.

Streng genommen geht das doch auch nicht mehr, weil der Antrag schon vorliegt. An eine Umgehung dieser Vorschrift mag ich nicht denken. Ich gehe zwar fest davon aus, dass der Rechtsanwalt des Antragstellers nur an § 24 ZPO und nicht an § 10 Abs. 1 SchO gedacht hat.

Ach, da müsste er doch für 10,00 € den Antrag zurücknehmen, die Zuständigkeit von Ihnen mit dem Antragsgegner schriftlich vereinbaren und dann den Antrag neu stellen. Oder hatte der Anwalt Ihnen bloß noch nicht die Vereinbarung, die schon lange vorher geschlossen war, zugeleitet?

Wie gut es doch wäre, wenn Sie sich mit den Beteiligten an Ort und Stelle die Sache ansehen und bereden könnten. Über 50 % der Verfahren, rein statistisch betrachtet, wür-



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

88. Jahrgang 2017, Heft 4
Seite 82-88

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

den doch durch Vergleich erledigt werden, ohne dass es der Anrufung von Gerichten bedürfte...

Jetzt noch einige Zeilen für den Fall, dass der Antragsgegner eine eingetragene Firma ist und in Ihrem Bezirk eine Niederlassung betreibt.

§ 10 und die VV sprechen nur von Antragsgegner (natürlichen Personen) und wohnen und sich nicht nur vorübergehend aufhalten. An juristische Personen ist, so scheint mir, nicht gedacht. Deshalb nehme ich § 2 LSchIG hinzu und lege den § 10 SchO entsprechend etwas weiter aus. Also Ihre Zuständigkeit ist gegeben, wenn der Antragsgegner eine Niederlassung in Ihrem Bezirk betreibt.

Da müssen Sie dann doch einmal genauer in den Antrag schauen oder beim Rechtsanwalt nachfragen.

Mit freundlichen Grüßen
Burkhard Treese